Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aktualisierte Fassung
August 2014

Schule und Familie

Verantwortung gemeinsam wahrnehmen

Rechte und Aufgaben
der Eltern und Elternvertretung in der Schule

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Staatsministers und des Staatssekretärs 4

Grußwort der Elternverbände 5

Einführung 6

1. Grundlegende Elternrechte 6
2. Rechte und Aufgaben des Staates 6
3. Verhältnis zwischen Eltern und Schule 7

I. Rechte und Pflichten der Eltern 8

1. Eltern haben Rechte: 8
   - Entscheidungsrechte 8
   - Beratungs- und Informationsrechte 8
   - Anhörungsrechte 9
   - Antragsrechte 10
2. Eltern haben Pflichten 10
3. Was tun bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Eltern und Schule? 11

II. Rechte und Aufgaben der Elternvertretung 15

1. Bedeutung der Elternvertretung 15
2. Gremien der Elternvertretung für allgemein bildende und berufliche Schulen 16
3. Klassenelternsprecher 17
4. Elternbeirat 17
5. Schulforum 26
6. Gemeinsamer Elternbeirat 28
7. Verbundausschuss und Verbundelternbeirat 29
8. Landesschulbeirat 29

III. Weitere Informationen für Eltern und Elternvertreter 30

1. Ehrenamt und Versicherungsschutz 30
2. Aufbau der Schulaufsicht in Bayern 30
3. Schulberatung in Bayern 31
4. Wichtige Ansprechpartner und Internetangebote 33
5. Erklärung der Abkürzungen 34
6. Das bayerische Schulsystem 35

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen. Der Begriff „Eltern“ wird vereinfachend für alle Erziehungsberechtigten verwendet.

Vorwort

Dr. Ludwig Spaenle

Georg Eisenreich

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

für die überwiegende Mehrheit der Eltern und Lehrer ist das Verhältnis zwischen Elternhaus und Schule von gegenseitigem Vertrauen bestimmt. Eltern und Schule haben das Wohl des Kindes im Blick und verstehen sich als pädagogische Partner. Diese Zusammenarbeit weiter zu entwickeln und zu stärken, ist das erklärte Ziel der Bayerischen Staatsregierung. In der Eigenverantwortlichen Schule haben die Akteure vor Ort noch mehr Möglichkeiten erhalten, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule entsprechend den eigenen Gegebenheiten und Bedürfnissen zu gestalten.

Da das Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Schulleitung und weiteren pädagogischen Fachkräften für das einzelne Kind von so großer Bedeutung ist, sind im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sowie in den Schulordnungen Rechte und Pflichten beider Seiten verankert, die das alltägliche Miteinander regeln und den Rahmen für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler bilden. Damit aber rechtliche Fragen die erzieherische Zusammenarbeit nicht überlagern, ist es wichtig, transparent und zuverlässig über die bestehenden Regelungen zu informieren. Dieses Anliegen verfolgt die vorliegende Broschüre, die deshalb aktualisiert wurde. Sie dient insbesondere den vielen ehrenamtlichen Elternvertretern als eine Handreichung für ihre pädagogisch bedeutende Arbeit. Ihnen, den Repräsentanten der Elternschaft, möchten wir an dieser Stelle einen ganz besonderen Dank für Ihr bürgerschaftliches Engagement aussprechen.

Nur gemeinsam werden Schule und Familie die große Aufgabe der Erziehung und Bildung eines Kindes leisten können. In diesem Sinne bitten wir im Interesse unserer jungen Generation alle Erziehungsberechtigten, sich einzubringen und mit den weiteren Beteiligten an einem Strang zu ziehen. Für Ihren Einsatz danken wir schon jetzt sehr herzlich.

Dr. Ludwig Spaenle
Bayerischer Staatsminister für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Georg Eisenreich
Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Grußwort der Elternverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine gelungene Partnerschaft von Schule und Elternhaus trägt nicht nur entscheidend zu einem guten Schulklima bei, sondern wirkt sich auch positiv auf Unterricht und Erziehung aus. Nur wo Lehrer und Eltern, Verwaltungspersonal und Schulleitung vertrauensvoll miteinander umgehen und gemeinsam Schule gestalten, werden unsere Kinder bestmöglich für das Leben gestärkt.

Eltern und Elternvertreter können zu einer guten, kommunikativen Atmosphäre an der Schule ihres Kindes beitragen, indem sie sich engagieren. Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, welche individuellen Rechte und Pflichten Sie als Eltern eines Schulkindes haben und welche Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten sich auf der Ebene der Klasse und der Schule sowie auf überörtlicher Ebene ergeben.

Wie sich die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gestalten lässt, zeigt das von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführte Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit", das Sie über den Internetauftritt der Stiftung finden. Die in den beiden Projekten entwickelten Praxisbeispiele sollen Sie anregen und ermutigen, die Schulzeit Ihrer Kinder aktiv zu begleiten, Initiative zu ergreifen und die Zusammenarbeit an Ihrer Schule engagiert mit zu gestalten.

Wir danken dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Bereitschaft, eine Elternbroschüre herauszugeben und die finanziellen Mittel dafür bereitzustellen. Die Elternverbände sehen darin eine Wertschätzung ihrer Arbeit vor Ort. Unser besonderer Dank gilt allen an der Erstellung und Aktualisierung dieser Publikation Beteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Arbeitskreises am ISB.

Die Elternverbände in Bayern

Art. 74 Abs. 4 BayEUG

In der Schule wirken Staat und Eltern gemeinsam zum Wohl des Kindes, hier berühren sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Eltern und Staat.

Die rechtliche Grundlage findet sich in den Regelungen zum Verhältnis von Staat und Eltern, die im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** (GG) und in der **Bayerischen Verfassung (BV)** festgelegt sind:

1. Grundlegende Elternrechte

Art. 6 Abs. 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Art. 126 Abs. 1 BV

„Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag."

2. Rechte und Aufgaben des Staates

Art. 7 Abs. 1 GG

„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates". Aufsicht bedeutet allerdings nicht, dass der Staat das alleinige Gestaltungsrecht im Bereich des Schulwesens hat. Alle an Schule Beteiligten sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten aufgefordert. Der Staat ist verpflichtet, nicht nur für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung jedes Schülers zu fördern, damit dieser sein Leben als mündiger Bürger selbstverantwortlich gestalten und einen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft leisten kann.

Art. 128 Abs. 1 u. 2 BV

Ein wichtiger Verfassungsauftrag an den bayerischen Staat ist es sicherzustellen, dass alle Bürger gleiche Bildungschancen haben: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen."

3. Verhältnis zwischen Eltern und Schule

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Verhältnis folgendermaßen definiert:

Bundesverfassungsgericht 06.12.1972, Az 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71

„Das Grundgesetz erkennt die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht an. Andererseits enthält diese Vorschrift keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm zugewiesene Wächteramt beschränkt. Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgestellt. Diese **gemeinsame Erziehungsaufgabe** von Eltern und Schule, welche die Bildung der eigenen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen **Zusammenwirken** zu erfüllen." (Hervorhebung durch Herausgeber)

Art. 74 Abs. 1 BayEUG

Auf der Basis dieser Vorgaben verpflichtet das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** Eltern und Schule zu einer von Vertrauen getragenen Zusammenarbeit im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler: „Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit". Im Rahmen dieses Grundsatzes besteht für die Erziehungsberechtigten eine Vielzahl individueller Rechte und Pflichten. Die rechtliche Grundlage dafür, wie für das gesamte bayerische Schulsystem, bilden das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnungen für die einzelnen Schularten. Diese sind – rechtlich gesehen – Ausführungsverordnungen zum BayEUG und enthalten die Regelungen für den täglichen Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse. Die Eigenverantwortung der Schulen bei der Zusammenarbeit mit den Eltern wurde gestärkt, um den Gegebenheiten vor Ort besser Rechnung zu tragen. Eltern wie Schulen sind gefordert, aktiv eine **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** zu gestalten. Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, ein schulspezifisches Konzept zu entwickeln und dieses regelmäßig anzupassen. Dabei kann von Regelungen der Schulordnung abgewichen werden.

In Teil I werden zunächst Rechte und Pflichten der Eltern in Bezug auf ihre Kinder erläutert, d. h. es geht um die rechtlichen Möglichkeiten, die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe wahrnehmen können.

In Teil II finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit als Elternvertreter. Hier wird erläutert, welche Vorschriften im Zusammenhang mit den Aufgaben des Elternbeirats wichtig sind.

Hinweis: Die dargestellten ausgewählten Rechte und Pflichten sind beispielhaft und spiegeln den Stand vom Juli 2014 wider. Teilweise ergibt sich für einzelne Schularten eine besondere Rechtslage.

1. Eltern haben Rechte

Eltern haben eine ganze Reihe von Rechten. Diese lassen sich untergliedern in:

- Entscheidungsrechte,
- Informations- und Beratungsrechte,
- Anhörungsrechte,
- Antragsrechte.

Aus dem umfangreichen Katalog an Rechten werden beispielhaft einige herausgegriffen.

Entscheidungsrechte

Für Eltern besteht bezüglich ihres minderjährigen Kindes Entscheidungsfreiheit, z. B. bei folgenden Fragen:

Art. 44 Abs. 1 BayEUG
- Eltern haben – außer bei Pflichtschulen – das Recht, **Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung** zu wählen, wobei der Staat z. B. Aufnahmekriterien aufstellen kann.

Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 BayEUG
- Sie können Wahlpflichtfächer aus dem Angebot der Schule wählen und über die **Teilnahme am Wahlunterricht** entscheiden.

Art. 46 Abs. 4 BayEUG
- Sie haben das Recht, ihre Kinder **vom Religionsunterricht abzumelden**.

Art. 41 Abs. 1 BayEUG
§ 14 Abs. 1 VSO-F
- Außerdem können Eltern weitgehend **zwischen den Förderorten Förderschule und allgemeine Schule wählen**.

Informations- und Beratungsrechte

Folgende Rechte auf Information und Beratung bezüglich ihrer minderjährigen Kinder können Eltern u. a. in Anspruch nehmen:

Art. 75 Abs. 1 BayEUG
- Eltern haben das Recht auf eine möglichst **frühzeitige, schriftliche Information über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands.**

Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayEUG
- Auf Wunsch der Eltern oder der Schüler hat die Lehrkraft die erzielten **Noten** zu **nennen**.

s. Schulordnungen[1]
- **Schriftliche Leistungsnachweise** sollen den Eltern zur **Kenntnis** gegeben werden.

Art. 85 Abs. 1 BayEUG
Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG
§ 42 Abs. 1 Satz 4 GrSO
§ 52 Abs. 1 Satz 5 MSO
§ 59 Abs. 3 WSO
- Eltern haben Anspruch auf **Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten.**

[1] § 37 Abs. 4 Satz 2 GrSO, § 46 Abs. 3 Satz 2 MSO, § 50 Abs. 3 VSO-F, § 48 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO, § 52 Abs. 1 RSO, § 57 Abs. 2 Satz 1 GSO, § 49 Abs. 2 WSO

Art. 75 Abs. 2 BayEUG

- Eltern haben Anspruch auf ein **Beratungsangebot** der Schule über den weiteren Bildungsweg des Schülers in den Fällen, in denen am Ende eines Schuljahres feststeht, dass ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

Art. 78 Abs. 1 BayEUG

- Ebenso haben sie das Recht auf **Beratung in Fragen der Schullaufbahn** und auf Hilfe bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten durch die Schule und jeden Lehrer, insbesondere durch Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen.

Art. 48 Abs. 3 BayEUG

- Sie haben Anspruch darauf, dass sie über Ziel, Inhalt und Form der **Familien- und Sexualerziehung** rechtzeitig informiert werden.

§ 7 VSO-F
§ 18 RSO
§ 18 GSO
§ 18 FOBOSO
§ 18 WSO

Der Information der Eltern dienen insbesondere die in den Schulordnungen vorgeschriebenen Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen (Elternabend) und Elternversammlungen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen oder der gesamten Schule. So hat in jedem Schuljahr die Schulleitung in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung soll einberufen werden, wenn dies ein Viertel (an Wirtschaftsschulen ein Drittel) der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse beantragt. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

s. § 12 GrSO
s. § 17 MSO

Darüber hinaus ist die Bedeutung des informellen Kontakts nicht zu unterschätzen (z. B. durch Tage der offenen Tür, Feste und Veranstaltungen, Telefongespräche und Elternbriefe).

Anhörungsrechte

Eltern haben das Recht, dass ihre Anliegen und ihre Sichtweise bei bestimmten Entscheidungen gehört werden, z. B.:

Art. 37 Abs. 2 BayEUG

- Recht auf Anhörung bei Zurückstellung von der Aufnahme in die Grundschule für ein Jahr

Art. 41 Abs. 4 u. 6 BayEUG
i. V. m. den Schulordnungen

- Recht auf Anhörung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bei der Anmeldung an einer Förderschule

Art. 86 Abs. 1 u. 2
Nr. 3 bis 10; Abs. 9 BayEUG

- Anhörungsrecht vor der Anwendung von bestimmten Ordnungsmaßnahmen wie Versetzung in eine Parallelklasse, Ausschluss vom Unterricht u. a.

Antragsrechte
Im Gegensatz zu den Anhörungsrechten können die Eltern im Rahmen der Antragsrechte von sich aus aktiv werden, sie können z. B.:

Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 BayEUG
- die **vorzeitige Einschulung** ihres Kindes beantragen, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Art. 41 Abs. 7 Satz 4 BayEUG
- eine zweite **Zurückstellung** bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beantragen.

Art. 43 Abs. 1 u. 4 BayEUG
- bei zwingenden persönlichen Gründen die **Aufnahme des Kindes bei einer anderen Grundschule oder Mittelschule bzw. einem anderen Förderzentrum als der Sprengelschule** beantragen.

Art. 30a Abs. 9 BayEUG
- die **Einrichtung einer Kooperations- oder Partnerklasse** anregen.

Art. 41 Abs. 11 BayEUG
- die **Überweisung** von einer allgemeinen Schule an eine Förderschule bzw. die Überweisung von einer Förderschule an eine allgemeine Schule oder Berufsschule sowie den Wechsel der Förderschulform beantragen.

Art. 38 Satz 1 BayEUG
- einen Antrag auf **freiwilligen Besuch der Mittelschule** zur Erlangung des erfolgreichen oder qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule im zehnten oder elften Schulbesuchsjahr stellen.

Art. 41 Abs. 9 BayEUG
- einen Antrag auf **Verlängerung des Schulbesuchs** bis zu zwei weiteren Schuljahren bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellen, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben.

Art. 92 Abs. 3 BayEUG
- die **Einrichtung einer privaten Volksschule** als Ersatzschule beantragen, wenn sie als Gemeinschaftsschule oder als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll (…).

Art. 7 Abs. 3 BayEUG bzw. Art. 7a Abs. 6 BayEUG
- aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung Widerspruch gegen die **Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer, z. B. von Grundschulen und Mittelschulen,** einlegen.

2. Eltern haben Pflichten

Zu den Pflichten gehören u. a.:

Art. 35 Abs. 4 BayEUG
- Sie müssen ihr Kind bei der Schule anmelden **(Schulpflicht)**.

Art. 76 BayEUG
- Sie müssen die Erfüllung dieser Schulpflicht unterstützen. Dazu gehört:

– dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und alle verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen;
– sich um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler zu kümmern; wie z. B. Erledigung der Hausaufgaben oder Nutzung des Gesprächangebots der Schule;
– die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen;

Art. 51 Abs. 4 BayEUG

– die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen erforderlichen Lernmittel zu beschaffen.

Art. 62 Abs. 1 BayEUG

- Sie sollen die Arbeit der **Schülermitverantwortung unterstützen.**

Art. 80 BayEUG[2]
Art. 118 Abs. 4 BayEUG

- Sie arbeiten mit der Schule im Bereich des **Schulgesundheitswesens** zusammen und sorgen dafür, dass ihre Kinder an Untersuchungen beim Gesundheitsamt teilnehmen.

Art. 85 Abs. 1 u. 2 BayEUG

- Sie müssen personenbezogene Daten angeben, die zur Wahrnehmung der schulischen Aufgaben erforderlich sind. Daten und Unterlagen von Schülern und Eltern dürfen jedoch nur an außerschulische Stellen weitergegeben werden, wenn ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe der Daten nachgewiesen wird.

Art. 37a i. V. m. Art. 76 Satz 3 BayEUG

Erziehungsberechtigte von Kindern mit **nichtdeutscher Muttersprache** müssen zudem dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und ggf. einen Vorkurs besucht.

3. Was tun bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Eltern und Schule?

Auch hier gilt zunächst einmal der Grundsatz einer **vertrauensvollen Zusammenarbeit** aller am Schulleben Beteiligten. Konkret bedeutet dies, dass sich bei Unstimmigkeiten z. B. zwischen Eltern und Lehrern beide bemühen sollten, Meinungsverschiedenheiten durch eine **persönliche Aussprache** beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, können sich die Eltern zunächst an die Schulleitung wenden; sie können dabei ggf. ein Mitglied des Elternbeirats um Vermittlung bitten. Sollte sich im Gespräch keine Lösung erreichen lassen, besteht für die Eltern die Möglichkeit, mit formlosen oder mit förmlichen Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung der Schule oder gegen das Verhalten einer Lehrkraft Einspruch zu erheben.

Ob lediglich ein formloser Rechtsbehelf oder zusätzlich ein förmlicher (fakultativer) Widerspruch oder eine Klage eingelegt werden kann, hängt davon ab, ob es sich bei der beanstandeten schulischen Maßnahme um einen so genannten **Verwaltungsakt** handelt.

Art. 35 BayVwVfG

Ein Verwaltungsakt ist jede „Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist".

[2] In Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes.

Als Beispiele schulischer Entscheidungen können folgende Maßnahmen angeführt werden:

Verwaltungsakte

Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a BayEUG
Art 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BayEUG
Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayEUG

Verwaltungsakte sind z. B.:

- Ausschluss in einem Fach oder vom Unterricht insgesamt
- Androhung der Entlassung
- Versetzung in eine Parallelklasse als Ordnungsmaßnahme
- Einzelnoten, jedoch nur dann, wenn der Schüler gerade durch diese Note in seinen Rechten verletzt wird, z. B. hinsichtlich seiner Position bei der Verteilung von Studienplätzen
- Nichtbestehen einer Probezeit
- Versagung der Erlaubnis zum Vorrücken
- Versagung der Zulassung zur Abiturprüfung oder der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Keine Verwaltungsakte

Keine Verwaltungsakte sind z. B.:

- Schriftliche und verschärfte Verweise
- Erzieherische Maßnahmen wie Ermahnungen, Zurechtweisungen, Rügen (im Vorfeld förmlicher Ordnungsmaßnahmen) oder Hinweise
- Versetzung in eine Parallelklasse aus organisatorischen Gründen
- Einzelbewertungen wie die Bewertung einer Schulaufgabe, Einzelnoten im Jahreszeugnis, Zwischenzeugnisse und Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt
- Verhaltensgebote oder Verbote, die in der Natur des Schulverhältnisses begründet sind und denen keine unmittelbare Rechtswirkung zukommt, z. B. Pünktlichkeit, Anfertigung von Hausaufgaben, Sitzordnung

Aus diesen Beispielen ergibt sich, dass nur solche schulischen Maßnahmen Verwaltungsakte sein können, welche grundlegend die Individualsphäre des einzelnen Schülers beeinträchtigen. Während gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, ein formloser Rechtsbehelf und ein förmliches Widerspruchsverfahren bzw. eine Klage möglich sind, kommen bei anderen Entscheidungen der Schule nur die formlosen Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung, der Aufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde in Betracht. Beides soll im Folgenden erläutert werden.

Formlose Rechtsbehelfe

Im Unterschied zu den förmlichen Rechtsbehelfen bestehen bei den Rechtsbehelfen der Gegenvorstellung, der Aufsichtsbeschwerde und der Dienstaufsichtsbeschwerde keine besonderen formalen Vorgaben, insbesondere müssen auch keine Fristen beachtet werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, auch formlose Rechtsbehelfe möglichst zeitnah einzulegen.

Art. 74 Abs. 1 BayEUG

- **Gegenvorstellung**
  Sie bezweckt, die Schule zur nochmaligen Prüfung ihrer Entscheidung zu veranlassen. Für ihre Behandlung gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit in besonderem Maße.

- **(Sach-)Aufsichtsbeschwerde**
  Eine (Sach-)Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen eine Sachentscheidung der Schule und wird direkt bei der Schule eingelegt. Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 LDO
Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayBG

- **Dienstaufsichtsbeschwerde**
  Erhebt ein Betroffener gegen das Verhalten einer Lehrkraft oder der Schulleitung Einwendungen, so handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde, die eine Lehrkraft betrifft, entscheidet die Schulleitung; ist sie selbst betroffen, so entscheidet deren Dienstvorgesetzter.

Förmliche Rechtsbehelfe

- **Widerspruch**
  Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch eingelegt werden.

§ 58 Abs. 1 u. 2 VwGO

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Die Einmonatsfrist beginnt allerdings nur dann zu laufen, wenn der Betroffene über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist dies nicht oder unrichtig erfolgt, so kann der Widerspruch grundsätzlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden.

– Der Widerspruch hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist, also der angefochtene Verwaltungsakt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder einen bestehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraum in fehlerhafter Weise konkretisiert und der Betroffene in seinen Rechten verletzt wurde. In diesem Fall ist dem Widerspruch abzuhelfen.

§ 73 Abs. 1 VwGO

– Für den Erlass des Widerspruchsbescheids gegen einen Verwaltungsakt der Schule ist in der Regel die nächsthöhere Behörde zuständig. Sollte die Schule für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig sein, beschließt innerhalb der Schule die Lehrerkonferenz über alle Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule. Der Widerspruch ist zurückzuweisen, sofern er unzulässig oder unbegründet ist, also z. B. der Widerspruch nur mündlich oder verspätet eingelegt wurde, sich nicht auf einen Verwaltungsakt bezieht oder der angefochtene Verwaltungsakt rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

– Hat ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten oder eine Prüfung oder die Probezeit nicht bestanden, so gibt der Widerspruch noch nicht das Recht zum Vorrücken; er verleiht auch nicht die Rechtsstellung, die eine bestandene Prüfung oder Probezeit vermittelt.

- **Klage**
  An Stelle des Widerspruchs oder nach Erhalt des Widerspruchsbescheids kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (bei staatlichen Schulen: Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen konkreten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und ggf. der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
  Hinsichtlich der Einhaltung der Frist und der Erfolgsaussichten der Klage darf auf die obigen Ausführungen zum Widerspruch verwiesen werden.

- **Einstweiliger Rechtsschutz**

§§ 80 Abs. 5 u. 123 VwGO

  Sofern durch Einlegung eines Widerspruchs und/oder durch Erhebung einer Klage eine Entscheidung der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts für die Schülerin bzw. für den Schüler zu spät kommen würde, könnten ggf. zeitgleich Anträge im einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden.

II. Rechte und Aufgaben der Elternvertretung

1. Bedeutung der Elternvertretung

Natürlich haben Eltern das Recht – aber auch die Pflicht –, an der Erziehung ihres Kindes in der Schule mitzuwirken. Dieses Mitwirkungsrecht nehmen Eltern als Vertreter ihres Kindes im persönlichen Kontakt mit der Schule und auch durch die vom Gesetzgeber an den verschiedenen Schularten eingerichteten Gremien der Elternvertretung wahr, zum Beispiel durch:

- Kontakte zur Elternvertretung sowie Teilnahme am Informations- und Erfahrungsaustausch in Elternversammlungen,

- Beteiligung an der Wahl von Elternvertretern; dazu gehört selbstverständlich auch die Kandidatur für ein solches öffentliches Ehrenamt und die Mitwirkung in der Elternvertretung.

Die Elternvertretung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Bayern erfüllt einen im BayEUG und den Schulordnungen festgelegten Auftrag. Es geht dabei um die Wahrnehmung der Belange der gesamten Elternschaft bzw. größerer Gruppen einer Schule. Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule und dem Sachaufwandsträger wahr. Sie vermittelt aber auch beim Interessenausgleich zwischen Schule und Elternschaft. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird sie von der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger unterstützt.

2. Gremien der Elternvertretung für allgemein bildende und berufliche Schulen

Die Elternvertretungen an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen[3] in Bayern sind unterschiedlich aufgebaut. Welche Gremien in welcher Schulart vertreten sind, wird aus folgender Grafik deutlich:

	Grund-schule	Mittel-schule	Förder-schule	Real-schule	Gymna-sium	Fach-ober-schule	Wirt-schafts-schule	Berufs-fach-schule
Landesschulbeirat (42 Personen, davon 8 Elternvertreter)	X	X	X	X	X	X	X	X
Landeselternrat (rechtl. möglich, aber nicht konstituiert)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Gemeinsamer Elternbeirat einer Kommune (GEB)	X	X	X	–	–	–	–	–
Schulforum[4]	–	X	X	X	X	X	X	X
Elternbeirat einer Schule (EB)	X	X[4a]	X	X	X	X	X	teilweise
Klassenelternsprecher (KES)	X	X	–	auf Antrag	auf Antrag	–	auf Antrag	–

[3] Innerhalb der beruflichen Schulen gibt es nur an den Wirtschaftsschulen (WS), Fachoberschulen (FOS) und Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, eine Elternvertretung.
[4] Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.
[4a] In einem Mittelschulverbund sollen die Elternbeiräte einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.

3. Klassenelternsprecher (KES)

Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten
Art. 65 Abs. 2 BayEUG

An **Grundschulen und Mittelschulen** nehmen laut Gesetz die Klassenelternsprecher (KES) die Interessen der Eltern der Schüler einer Klasse wahr. Deshalb halten die KES durch Veranstaltungen und Mitteilungen engen Kontakt zu den Eltern. Die Klassenleiter informieren die KES von sich aus über alles, was im Bereich Unterricht und Erziehung von allgemeinem Interesse für Eltern ist, und geben bei Bedarf Auskunft.

Rechtliche Grundlagen und Wahlmodalitäten
Art. 64 Abs. 2 Satz 1 HS 1 BayEUG, §§ 13, 15 GrSO, §§ 18, 20 MSO
§ 10 VSO-F

An **Grundschulen** und **Mittelschulen** werden in jedem Schuljahr für alle Klassen KES gewählt. Wahlmodalitäten und Amtszeit der Klassenelternsprecher sind in der GrSO und MSO geregelt.

An **Förderzentren** gibt es keine KES, sondern lediglich einen für zwei Jahre gewählten Elternbeirat.

Art. 64 Abs. 2 Satz 1 HS 2 BayEUG

An **Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen** können auf Antrag des Elternbeirats Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als „Helfer des Elternbeirats" gewählt werden. Über Wahlverfahren, Amtszeit und Aufgaben der Klassenelternsprecher entscheidet der Elternbeirat.

4. Elternbeirat (EB)

Art. 65 Abs. 1 BayEUG

„Der Elternbeirat ist die **Vertretung** der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule. (…) Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind."

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats:
1. Pflicht zur Zusammenarbeit
2. Mitbestimmungsrechte
3. Mitwirkungsrechte
4. Veranstaltungen des Elternbeirats
5. Anregungen durch die Eltern
6. Teilnahme an Beratungen des Schulforums

Juristische Begrifflichkeit	Bedeutung
„im Einvernehmen"	mit Zustimmung
„im Benehmen"	qualifiziertes Anhörungsrecht: Möglichkeit zur Stellungnahme; Einbeziehung in die Erwägungen; Entscheidung der Behörde dann aber nach pflichtgemäßem Ermessen
„in Abstimmung"	ähnlich „im Benehmen", aber näher bei der Mitbestimmung durch die Herstellung des Einvernehmens als bei der einfachen Mitwirkung durch Mitsprache
„Anhörung"	umfassende, rechtzeitige Unterrichtung und Gelegenheit zur Stellungnahme

1. Pflicht zur Zusammenarbeit

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, das **„Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften,** die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen."

Art. 2 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Art. 74 Abs. 1 BayEUG

Das BayEUG weist ausdrücklich auf die beiderseitige Verpflichtung zur **vertrauensvollen Zusammenarbeit** hin. Aber natürlich lässt sich dieses Vertrauen nicht einfach einfordern, sondern es muss im Zusammenwirken beider Erziehungspartner ständig neu geschaffen werden. Einen Teil dieser Aufgabe übernimmt laut Gesetz die Elternvertretung.

Was bedeutet das für die Praxis?

- Elternvertreter, Eltern und Schule sollten regelmäßig gemeinsam die Qualität der Informationsangebote reflektieren und ggf. nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 GrSO
§ 17 Abs. 3 Satz 2 MSO
§ 18 Abs. 3 Satz 2 GSO
§ 18 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO
§ 7 Abs. 1 VSO-F
§ 18 RSO
§ 18 Abs. 3 WSO

- Klassenelternversammlungen sind für viele Erziehungsberechtigte eine gute Möglichkeit, sich über schulische Themen zu informieren und die anderen Eltern kennen zu lernen. In diesem Zusammenhang kann der Elternbeirat sein Antragsrecht zur Durchführung von mehreren Klassenelternversammlungen pro Schuljahr nutzen und Vorschläge für die zu behandelnden Themen machen.

- Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontakte zwischen Schule und Elternhaus bieten Schulfeste und Tage der offenen Tür. Die Anregung dazu kann auch vom Elternbeirat ausgehen. Die Eltern sollen dabei Gelegenheit erhalten, einen möglichst realitätsnahen Einblick in die Arbeit der Schule zu gewinnen.

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, „das **Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren**".

Hier ist zwischen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten zu unterscheiden.

2. Mitbestimmungsrechte

Der Elternbeirat **hat das Recht auf Mitbestimmung**, d. h. der Schulleiter **kann nur mit Zustimmung** des Elternbeirats (= juristisch **„im Einvernehmen mit"**) entscheiden. Dies gilt z. B. für folgende Fälle:

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG und Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG
§ 20 Abs. 4 RSO
§ 9 VSO-F
§ 16 Abs. 5 Satz 1 GrSO
§ 21 Abs. 5 Satz 1 MSO
§ 20 Abs. 5 GSO
§ 29 Abs. 5 FOBOSO
§ 20 Abs. 4 WSO
§ 24 Satz 1 GSO, § 24 Abs. 1 RSO

- bei der Entscheidung über einen **unterrichtsfreien Tag**.

- bei der Entscheidung über die Durchführung von **Schullandheim-Aufenthalten, Schul-Skikursen, Studienfahrten, Abschlussfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,** sofern sie in den einzelnen Schularten vorgesehen sind. Die Schule hat den Eltern auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung der Kostenbeiträge für Schulfahrten zu berichten.

§ 16 Abs. 5 GrSO, § 21 Abs. 5 MSO, § 20 Abs. 4 RSO, § 20 Abs. 5 GSO, § 20 Abs. 5 FOBOSO, § 9 VSO-F

- bei der Entscheidung über Grundsätze der Festlegung der **Unterrichtszeiten**.

s. o.

- bei der Festlegung der **Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen** der Schule.

s. o.

- bei der Entscheidung über Grundsätze der Durchführung von **Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.**

§ 18 Abs. 1 Satz 2 RSO, § 18 Abs. 1 Satz 2 GSO, § 18 Abs. 1 FOBOSO, § 18 Abs. 1 Satz 2 WSO, § 12 Abs. 1 GrSO, § 17 Abs. 1 MSO, § 7 VSO-F

- bei der **Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen,** welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen.

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG

- bei der **Änderung von Ausbildungsrichtungen** und der **Einführung von Schulversuchen,** bei der Entwicklung des **Schulprofils „Inklusion“** und bei der **Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule.**

Art. 29 Satz 3 BayEUG

- bei der **Namensgebung für die Schule**.

§ 43 Abs. 1 Satz 5 GSO

- bei der Entscheidung über das **Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium.**

s. Schulordnungen

- bei bestimmten **MODUS 21-Maßnahmen.**

§ 4 Abs. 3 GSO, § 4 Abs. 3 RSO, § 20 Abs. 2 GrSO, § 27 Abs. 2 MSO, § 13 VSO-F, § 4 Abs. 3 FOBOSO

- bei bestimmten **Erhebungen**, die sich an die Erziehungsberechtigten richten.

§ 43 Abs. 11 GrSO

- beim **Ersatz des Zwischenzeugnisses** durch ein **dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch**

Eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirats macht die Maßnahme der Schule rechtswidrig.

3. Mitwirkungsrechte

Beim Recht auf Mitwirkung (= **im Benehmen** oder **in Abstimmung mit dem Elternbeirat)** muss der Elternbeirat informiert werden und er kann seine Auffassung darlegen. Die Entscheidung trifft unter Berücksichtigung der Position des Elternbeirats die Schulleitung. Dabei soll sie die Auffassung des Elternbeirats berücksichtigen, sie muss sie aber nicht übernehmen. Dieses Mitwirkungsrecht besteht in folgenden Bereichen:

Art. 51 Abs. 3 BayEUG
- bei der Entscheidung über die **Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel** an der Schule;

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 BayEUG
Art. 51 Abs. 4 BayEUG
- bei der Abstimmung über die **Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel** durch die Eltern. Das BayEUG sieht außerdem vor, dass sich Schule und Elternvertretung auf Höchstbeträge bei der Anschaffung einigen können;

Art. 69 Abs. 4 Satz 4 BayEUG
- bei der Festlegung eines **jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen** (durch das Schulforum);

§ 4 Abs. 1 GrSO, § 3 Abs. 2 VSO-F
- beim **Erlass einer Hausordnung für Grundschulen;**

Art. 26 Abs. 2
Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG
Art. 42 Abs. 2 u. 7 BayEUG
- bei der **Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen;**
- bei **Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen** der Schule bei aktuellem Anlass;

Art. 86 Abs. 10 u. 12 BayEUG
Art. 87 Abs. 1 Satz 3 bis 6,
Art. 88 Abs. 1 Satz 4 BayEUG
- bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden **Ordnungsmaßnahmen** kann der Elternbeirat, jeweils nur auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers, mitwirken oder zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden.

Über die genannten Punkte hinaus kann sich der Elternbeirat weiterer Themen annehmen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z. B. Fragen des Unterrichts und der Erziehung, des äußeren Schulbetriebs und der Gestaltung des Schullebens.

4. Veranstaltungen des Elternbeirats

Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, „den Eltern (…) in besonderen [vom EB organisierten] **Veranstaltungen** Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben“.

Elternbeirat oder Klassenelternsprecher können für die Eltern einer Klasse bzw. einer oder mehrerer Jahrgangsstufen Veranstaltungen in eigener Verantwortung durchführen. Sie sind eine gute Möglichkeit, um schulische Themen in einer etwas zwangloseren Atmosphäre zu behandeln. Bei den von ihm veranstalteten Elternversammlungen hat der Elternbeirat einen großen Spielraum bei der Themensetzung und er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen. Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen natürlich eingeladen werden, sie müssen jedoch nicht teilnehmen.

Eine grundsätzliche Genehmigung einer Elternbeiratsveranstaltung durch die Schulleitung ist nicht nötig, lediglich eine Information über die Inhalte. Soll die Veranstaltung in der Schule stattfinden, muss sich der Elternbeirat mit der Schulleitung über benötigte Räumlichkeiten und den Termin abstimmen. Da der Elternbeirat in diesem Fall eine vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit wahrnimmt, ist die Schulleitung (in Vertretung des Schulaufwandsträgers) verpflichtet, geeignete Räume und Einrichtungen im Rahmen des Möglichen zur Verfügung zu stellen.

5. Anregungen durch die Eltern
Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, über „Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten".

Im Zentrum der Arbeit des Elternbeirats stehen die Anliegen aller Eltern. Damit die Eltern beim Elternbeirat auch wirklich Wünsche, Anregungen und Vorschläge einbringen, muss der Elternbeirat sich bei den Eltern als ihre Interessensvertretung präsentieren und immer wieder in Erinnerung bringen, z. B. durch Infobriefe, Aushänge im Schulgebäude und Präsenz bei Veranstaltungen. Nur dann findet ein Dialog zwischen Elternvertretung und Elternschaft überhaupt statt.

In den Schulen gibt es vielfältige Möglichkeiten für die Eltern, sich zu informieren bzw. für den Elternbeirat den Kontakt mit den Eltern zu pflegen, z. B.:

- Klassenelternversammlungen
- Kontakte über die Website des Elternbeirats
- Elterntreffs des Elternbeirats
- spontane Kontakte, z. B. am Elternsprechtag
- regelmäßige Telefonate mit Eltern
- Klassenfeste und andere schulische Veranstaltungen
- Elternrundbrief des Elternbeirats
- Befragung zu schulrelevanten Themen

6. Teilnahme an Beratungen des Schulforums
Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BayEUG

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, „durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen, (…)". (siehe unten Teil II Nr. 5)

Wahlmodalitäten
Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 BayEUG

An allen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird ein **Elternbeirat** gebildet. Seine **Zusammensetzung** regelt das BayEUG. Weitere Mitglieder mit beratender Funktion können bis zu einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl hinzugezogen werden.

Die Strukturen der Elternvertretungen an den einzelnen Schularten sind unterschiedlich und demzufolge auch die Wahlverfahren. Grundsätzlich gilt, dass für die Einladung zur Wahl und für die ordnungsgemäße Durchführung die jeweilige Schulleitung verantwortlich ist.

§§ 19, 21 RSO, §§ 19, 21 GSO
§§ 19, 21 WSO, §§ 19, 21 FOBOSO
§ 10 VSO-F

An **Förderzentren, Gymnasien, Real- und Wirtschaftsschulen sowie an den Fachoberschulen** und an entsprechenden **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** werden die Mitglieder des Elternbeirats in sog. Urwahl direkt von den Eltern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§§ 13, 14 GrSO
§§ 18, 19 MSO

An Grundschulen und Mittelschulen sind **Wahlverfahren, Amtszeit und Befugnisse des Elternbeirats** und der **KES** in der GrSO und MSO geregelt. Wenn eine Grundschule oder Mittelschule nicht mehr als neun Klassen umfasst, bilden deren Elternsprecher den Elternbeirat. Wenn mehr als neun Klassen bestehen, wählen die KES aus ihrer Mitte den Elternbeirat.

§ 21 Abs. 3 RSO u. § 21 Abs. 3 GSO
§ 21 Abs. 3 FOBOSO
§ 10 Abs. 3 VSO-F

Das Wahlverfahren für den Elternbeirat an den Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen sowie Förderschulen regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung.[5]

[5] Die Elternverbände bieten Musterwahlordnungen an, die in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium erstellt wurden. Siehe Internetadressen der Elternverbände auf Seite 33.

Rechtlicher Status
§ 16 GrSO, § 21 MSO, § 9 VSO-F
§ 20 RSO, § 20 WSO, § 20 FOBOSO
Art. 65 BayEUG

Der Elternbeirat ist die offizielle Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Schule und den Schulaufsichtsbehörden. Er ist ein organisatorisch selbstständiges Gremium der Schule und damit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung weitgehend unabhängig.

s. S. 26

Allerdings ist der Elternbeirat nicht rechtsfähig, d. h. er kann nicht als Rechtsperson auftreten und damit keine Verträge schließen und kein eigenes Konto führen.

Was bedeutet das konkret?

- **Der Elternbeirat ist nicht weisungsgebunden.**

§ 16 Abs. 3 GrSO, § 21 Abs. 3 MSO
§ 20 Abs. 3 Satz 3 WSO
§ 20 Abs. 3 FOBOSO
§ 9 VSO-F

Das heißt, der Elternbeirat legt Arbeitsweise, Themen und Zielsetzungen im Rahmen des BayEUG und der jeweiligen Schulordnung nach seinen Vorstellungen fest. Die Schulleitung kann keinen Einfluss auf den Geschäftsgang nehmen, muss aber gehört werden.

- **Der Elternbeirat ist unabhängig in der Organisation seiner Tätigkeit.**

§ 21 Abs. 3 RSO
§ 21 Abs. 3 u.
§ 22 GSO
§ 21 Abs. 3 FOBOSO
§ 10 Abs. 3 VSO-F

Beispiel 1: Der Elternbeirat an Realschulen, Gymnasien, Förderschulen und Fachoberschulen kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Wahlverfahren zum Elternbeirat selbst festlegen. Darüber hinaus kann er an Realschule und Gymnasium die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecher selbst festlegen.

Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG
§ 16 Abs. 1 GrSO, § 21 Abs. 1 MSO
§ 9 VSO-F, § 20 RSO, § 20 Abs. 1 u. § 23
Abs. 3 GSO, § 20 FOBOSO, § 20 Abs. 1 WSO

Beispiel 2: Die Mitglieder des Elternbeirats wählen die Funktionsträger (den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) und die Mitglieder für das Schulforum.

Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG

Beispiel 3: Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben (z. B. über die Wahl der Funktionsträger und die Aufgabenverteilung).[6]

Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG

Beispiel 4: Der Elternbeirat kann weitere wählbare Mitglieder mit beratender Funktion hinzuziehen, z. B. Fachleute zu bestimmten Themen oder für bestimmte Projekte.

§ 20 Abs. 4 Satz 2 GSO, § 20 Abs. 4 Satz 2
FOBOSO, § 20 Abs. 3 Satz 2 WSO,
§ 20 RSO, § 16 Abs. 4 GrSO, § 21 Abs. 4 MSO
§ 9 VSO-F

Beispiel 5: Der Elternbeirat organisiert seine Sitzungen selbst und lädt nach Bedarf Gäste ein.

[6] Die Elternverbände haben Mustergeschäftsordnungen erarbeitet.
Siehe Internetadressen der Elternverbände auf Seite 33.

Rechte der Elternvertretung

Damit die Elternvertretung den ihr gestellten Auftrag erfüllen kann, hat ihr der Gesetzgeber einige grundlegende Rechte eingeräumt. Das heißt umgekehrt: Schulleitung und Schulaufsichtsbehörden haben Pflichten gegenüber der Elternvertretung. Als Grundregel gilt, dass die Schule den Elternbeirat bei der Ausführung seines Auftrags im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgabenfelder unterstützen muss.

1. Umfassende Information des Elternbeirats
Art. 67 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BayEUG

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte".

Es handelt sich also um eine Pflicht der Schulleitung, den Elternbeirat rechtzeitig und umfassend im Rahmen der Grenzen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zu informieren.

Das können z. B. die folgenden Themen sein:

- Klassenbildung
- Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall
- Unterrichtsorganisation
- Unterrichtszeit
- Gestaltung der Stundenpläne
- Änderung der Stundentafel
- Lehr- und Lernmittel
- Pauseneinteilung
- Änderung gesetzlicher Regelungen
- Mitteilungen der Schulleitung an die Eltern
- Leistungsbewertung und Prüfungen
- Fragen des Schullebens
- Besondere Vorkommnisse in der Schule
- Besondere Maßnahmen der Schuladministration

2. Anspruch des Elternbeirats auf Auskünfte
Art. 67 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 BayEUG

Der Schulleiter „erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren."

Das Auskunftsrecht umfasst nicht Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern – es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Betroffenen vor.

Auch hier hat der Elternbeirat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung oder Ministerialbeauftragter), wenn gegen die Informationspflicht bzw. den Auskunftsanspruch verstoßen wird.

3. Anhörungsrecht in der Lehrerkonferenz

Grundsätzlich sind Lehrerkonferenzen nicht öffentlich. Allerdings sagen die Schulordnungen für Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen und Gymnasien zum Anhörungsrecht: „In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören."

§ 6 Abs. 2 Satz 4 GrSO, § 6 Abs. 2 Satz 4 MSO, § 6 Abs. 2 Satz 2 RSO, § 6 Abs. 2 Satz 2 GSO, § 6 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO, § 4 VSO-F, § 6 Abs. 2 Satz 1 WSO

In der Beruflichen Oberschule soll der Elternbeirat gehört werden. Bei den Wirtschaftsschulen kann die Lehrerkonferenz beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte u. a. die Mitglieder der Elternvertretung Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

4. Vorschlags- und Antragsrecht
Art. 67 Abs. 2 BayEUG

Gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde hat der Elternbeirat ein Vorschlags- oder Antragsrecht. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist."

Art. 69 Abs. 5 BayEUG

Die Vertreter des Elternbeirats im Schulforum haben das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

5. Recht zur Information der Elternschaft

Da der Elternbeirat im Auftrag der Eltern tätig ist, ist er diesen gegenüber auch Rechenschaft schuldig. Rundschreiben bzw. Mitteilungen an die Eltern (über die Schüler) dürfen sowohl der Elternbeirat als auch die einzelnen Klassenelternsprecher im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verteilen.

Jedoch muss alles, was über die Schule den Eltern zugestellt werden soll, zuvor der Schulleitung vorgelegt werden, damit sie prüfen kann, ob das Schreiben unzulässige Inhalte (z. B. politische Werbung) enthält.

Mitteilungen, die sich nicht im Rahmen der Aufgaben des Elternbeirats bewegen, dürfen an der Schule nicht verteilt werden.

6. Anspruch auf wesentliche Arbeitsmittel
Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG

Allen Elternvertretern muss der Sachaufwandsträger die für ihre Arbeit erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung stellen (z. B. Raumnutzung, Büromaterial). Diese Aufgabe übernimmt in der Regel die Schulleitung.

Was der Elternbeirat nicht ist

Die Elternvertretung ist **kein Aufsichts- oder Überwachungsorgan der Schule und der Lehrerschaft.** Zum Beispiel haben Elternvertreter kein Recht auf Unterrichtsbesuche, keinen pauschalen Anspruch auf Teilnahme an den Lehrerkonferenzen, sondern lediglich die im Gesetz und in der Schulordnung fixierten Möglichkeiten zur Stellungnahme und zur Äußerung.

Vor allem bei der Behandlung von Angelegenheiten, die einzelne Lehrer betreffen, ist äußerste Zurückhaltung angesagt.

Der Elternbeirat kann an der Schule nicht selbstständig Maßnahmen (z. B. Veranstaltungen) durchführen, sondern nur in Absprache mit der Schulleitung. Der Elternbeirat besitzt **keine eigene Rechtspersönlichkeit** wie z. B. ein Verein. Er kann deshalb z. B. kein Träger von Vermögensrechten sein. Der Elternbeiratsvorsitzende kann Elternspenden in der Regel **nur im Auftrag der Eltern** verwalten. Wo die Eltern größere Projekte von längerer Dauer realisieren möchten, empfiehlt sich die Gründung eines Fördervereins.

Der Elternbeirat kann aber in **eigener Sache** – d. h. als Organ der Schule – eine **Klage einreichen,** wenn seine festgeschriebenen Mitwirkungsrechte verletzt werden.

Der Elternbeirat alleine kann **keine bindenden Entscheidungen für die Schule treffen.** Er ist in der Regel lediglich an der Willensbildung beteiligt bzw. die Schulleitung entscheidet einvernehmlich mit dem Elternbeirat.

5. Schulforum

Zusammensetzung
Art. 69 Abs. 1 BayEUG, § 23 MSO, § 23 RSO u. GSO, § 23 WSO, § 22 FOBOSO, § 12 VSO-F

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. Dies gilt nicht für Grundschulen, dort übernimmt der Elternbeirat bestimmte Rechte des Schulforums. Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

Art. 69 Abs. 2 BayEUG

Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Sachaufwandsträgers. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

Art. 69 Abs. 7 BayEUG

Das Schulforum wird von der Schulleitung mindestens einmal in jedem Halbjahr, erstmals spätestens bis zum 30. November, einberufen. Es entscheidet über den Sitzungsturnus.

Art. 69 Abs. 8 BayEUG

„Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen."

Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten

Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayEUG

Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab.

Art. 69 Abs. 4 Satz 4 BayEUG

Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben, z. B.:

- zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist.
- zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen.
- zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule.
- zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit.
- zur Namensgebung der Schule.

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayEUG

Bestimmte Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen, z. B.:

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 6 BayEUG

- Festlegung der über die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4 BayEUG,

Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 7 BayEUG

- Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG,
- Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
- Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung),
- Festlegung der Pausenordnung (Pausenzeiten) und Pausenverpflegung,
- Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleitung die Angelegenheit der Schulaufsichtbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich.

Art. 63 Abs. 4 Satz 3 BayEUG

Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung der Schulleitung im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzuberufen.

Art. 69 Abs. 4 Satz 6 BayEUG

„Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt."

Art. 69 Abs. 6 BayEUG

„Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen."

Der Handlungsspielraum des Schulforums umfasst:

- ein Antragsrecht für jedes Mitglied,
- die freie Themenwahl für die Sitzungen,
- ein Vorschlagsrecht für alle Mitglieder,
- ein weit reichendes Recht zur Stellungnahme,
- Möglichkeiten der Ausweitung der Teilnehmer (als Gäste) zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte.

6. Gemeinsamer Elternbeirat (GEB)

Rechtliche Grundlage
Art. 64 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 BayEUG
§ 17 GrSO, § 22 MSO, § 11 VSO-F

Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes jeweils mehrere Grundschulen oder Mittelschulen bestehen, wird ein Gemeinsamer Elternbeirat (GEB) gebildet. Das Gleiche gilt für Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Wahlmodalitäten

Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist das jeweils zuständige Staatliche Schulamt bzw. die Regierung (bei Förderzentren).

Aufgaben
Art. 65 Abs. 2 BayEUG

Der Gemeinsame Elternbeirat hat die gleichen allgemeinen Aufgaben wie der Elternbeirat.

Wirkungsmöglichkeiten

In besonderen öffentlichen Veranstaltungen behandelt der GEB – unter Einbeziehung von Experten – Themen, welche die Schulen gemeinsam betreffen, und bietet Gelegenheit zur Aussprache.

7. Verbundausschuss und Verbundelternbeirat

Art. 32a Abs. 6 Satz 3 BayEUG i. V. m. § 24 MSO, Art. 64 Abs. 2 Satz 4 BayEUG

In Mittelschulverbünden wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet, dem auch die Elternbeiratsvorsitzenden angehören.

Zudem sollen die Elternbeiräte in einem Mittelschulverbund einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.

8. Landesschulbeirat

Rechtliche Grundlage
Art. 73 Abs. 1 BayEUG

Zur Beratung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wurde ein Landesschulbeirat eingerichtet.

Zusammensetzung
Art. 73 Abs. 3 BayEUG

Dem Landesschulbeirat gehören bis zu 42 Mitglieder an, die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst berufen werden. Den Vorsitz bei den Beratungen führt der zuständige Staatsminister oder seine Vertretung.

Art. 73 Abs. 5 BayEUG

„Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Verfahren bei der Berufung und die Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung durch Rechtsverordnung. Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann Fachausschüsse einsetzen."

Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten
Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayEUG

Er wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung angehört, u. a. zu grundlegenden Maßnahmen im Bereich der **Lehrpläne** und **Stundentafeln**, zum Erlass oder zu grundlegenden Änderungen von **Schulordnungen** (für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 BayEUG genannten Schularten), zu Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen, zu **Entwürfen von Gesetzen** und sonstigen Verordnungen, soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen, sowie zu wichtigen **Schulversuchen** und deren Ergebnissen.

Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen.

1. Ehrenamt und Versicherungsschutz

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Die gewählten Elternvertreter an öffentlichen Schulen sind im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. über die Ehrenamtsversicherung des Freistaats Bayern gegen Unfallschäden versichert. Das betrifft auch die Wege von und zu offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen. Es werden nur Körperschäden abgedeckt, nicht jedoch Sachschäden. Über die subsidiäre, d. h. nachrangige, Ehrenamtsversicherung besteht ebenfalls ein Haftpflichtversicherungsschutz für Ehrenamtliche. Wenn Elternvertreter bei schulischen Veranstaltungen (z. B. beim Sommerfest) eine Aufgabe übernommen haben, sind sie ebenfalls versichert. Für Elternvertreter an privaten Schulen gelten andere Regelungen.

Unter www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/index.php finden Sie die wesentlichen Informationen zu Fragen der Versicherung von ehrenamtlich Tätigen.

2. Aufbau der Schulaufsicht in Bayern

Für fast alle bayerischen Schulen ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oberste Schulaufsichtsbehörde. Je nach Schulart sind im Namen des Staatsministeriums verschiedene, so genannte nachgeordnete Dienststellen mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betraut. Bei den Realschulen, Gymnasien sowie Fachoberschulen und Berufsoberschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind dies die Ministerialbeauftragten, bei anderen beruflichen Schulen die Regierungen. Bei den Förderschulen wird die unmittelbare Schulaufsicht ebenfalls regelmäßig durch die Regierungen wahrgenommen. Bei den Grundschulen und Mittelschulen sind aufgrund der hohen Anzahl der Schulen zwei Ebenen dazwischengeschaltet: die Schulabteilungen bei den Regierungen, dann die Schulämter.

Art. 111 Abs. 1 BayEUG

„Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen, die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen, die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal."

Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst www.km.bayern.de (Ministerium > Institutionen) sind die Adressen der zuständigen Stellen aufgelistet:

- Regierungen: www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/bezirksregierungen.html
- Schulämter: www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulaemter.html
- Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, FOS/BOS und Realschulen in den Regierungsbezirken: www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte.html

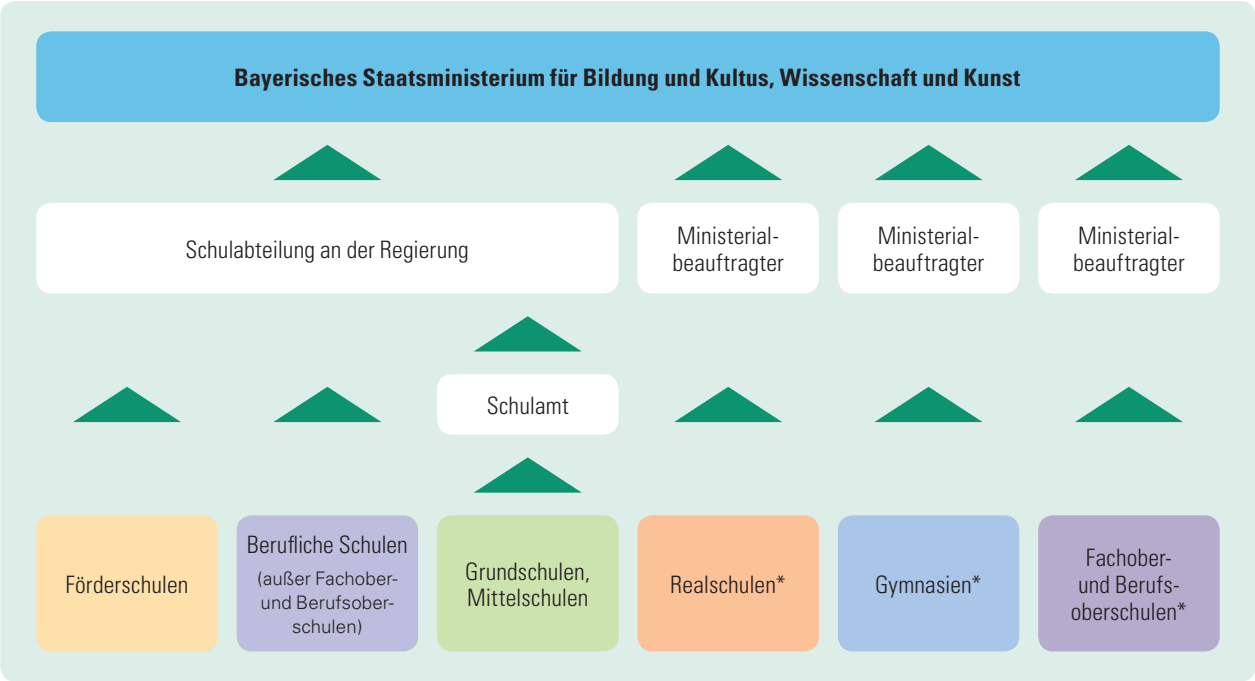

* einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung; Ansprechpartner für Fragen der sonderpädagogischen Förderung sind die Regierungen.

3. Schulberatung in Bayern

Die Staatliche Schulberatung bietet in Bayern flächendeckend professionelle, vertrauliche und kostenfreie Beratung für Schülerinnen, Schüler und Eltern an:

- Für jede Schule ist eine **Beratungslehrkraft** zuständig, die bei Schullaufbahnentscheidungen, schulrechtlichen Fragen und Schulproblemen für Gespräche zur Verfügung steht.
- **Schulpsychologen** sind meist für mehrere Schulen zuständig und sind ebenfalls zu allen Fragestellungen im Zusammenhang mit schulischen Problemen ansprechbar.
- Die **Staatlichen Schulberatungsstellen** bieten zentral in jedem Regierungsbezirk überregionale und schulartübergreifende Information und Beratung an: www.schulberatung.bayern.de.
- Das bayerische Kultusministerium bietet einen **Online-Wegweiser** für das vielfältig differenzierte Bildungssystem in Bayern an: www.meinbildungsweg.de.

Mitwirkung bei Verwaltungsakten

Alle Schularten

Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen können oder müssen bei verschiedenen Entscheidungen der Schulleitung oder der Lehrerkonferenz gutachterlich hinzugezogen werden, z. B.

Art. 37 BayEUG
- Vollzeitschulpflicht

Art. 87 Abs. 2 BayEUG
- Entlassung

Art. 88 Abs. 1 BayEUG
- Ausschluss

Art. 86 Abs. 9 Satz 1 BayEUG, KMBek zur Schulberatung vom 29.10.2001, Pkt. II 3.2.2
- Ordnungsmaßnahmen

KMBek zur Legasthenie vom 16.11.1999 (KWMBl I, S. 379)
- Legasthenie/Lese-Rechtschreib-Schwäche

Art. 53 Abs. 6 BayEUG
- In besonderen Fällen: Vorrücken

Grundschulen
Art.37 Abs. 1 Satz 3 BayEUG
- Vorzeitige Einschulung

§ 41 Abs. 2 GrSO, § 48 VSO-F
- Überspringen

Grund-/Förderschulen
§ 32 Abs. 2 VSO-F, § 24 Abs. 2 Satz 3 GrSO, Art. 41 Abs. 3 BayEUG, KMBek zur Schulberatung vom 29.10.2001, Pkt. III 4.2.5
- Überweisungsverfahren
- Sonderpädagogischer Förderbedarf

Für alle anderen Schularten sind keine speziellen Regelungen vorgesehen.

4. Wichtige Ansprechpartner und Internetangebote

Internetadressen der Elternverbände

- Bayerischer Elternverband e.V. (BEV): www.bayerischer-elternverband.de
- Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (LEV): www.lev-gym-bayern.de
- Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V. (LEV-RS): www.lev-rs.de
- Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns (LEV FOS): www.lev-fos-bayern.de
- Landeselternvereinigung der Wirtschaftsschulen in Bayern e.V.: www.lev_ws_by.de
- Freie Elternvereinigung i. d. Evang.-Luth.-Kirche in Bayern e.V. (FEE): www.fee-bayern.de
- Katholische Elternschaft Deutschlands (KED), Landesverband Bayern: www.ked-bonn.de
- Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern (EVO): www.schulwerk-bayern.de/evo.html
- Gymnasialeltern Bayern e.V.: www.gymnasialeltern-bayern.de
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH): www.lagh-bayern.de
- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Bayern, Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.: www.integration-bayern.de

Weitere Links

- Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: www.km.bayern.de
- Elternseite des Kultusministeriums: www.km.bayern.de/eltern.html
- Elektronischer Elternrundbrief: www.km.bayern.de/newsletter.html
- Informationsbroschüren: www.km.bayern.de/publikationen.html
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung: www.isb.bayern.de
- Online Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP): www.familienhandbuch.de
- Staatliche Schulberatung: www.schulberatung.bayern.de
- Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen: www.alp.dillingen.de
- Stiftung Bildungspakt Bayern: www.bildungspakt-bayern.de
  Hier finden Sie vielfältige Ergebnisse des Schulversuchs AKZENT Elternarbeit.
- Ansprechpartner Kooperation Schule-Eltern (KESCH)
  Die Ansprechpartner für Ihre Schulart und Ihren Regierungsbezirk finden Sie unter: www.km.bayern.de/kesch

Materialien

- Anregungen zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Dokumentation und Ergebnisse zum Schulversuch AKZENT Elternarbeit. Zu beziehen bei der Stiftung Bildungspakt Bayern, c/o Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Jungfernturmstr. 1, 80333 München
  Download unter: www.bildungspakt-bayern.de/projekte/akzent-elternarbeit/
- Leitlinien zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
  Download ebenda
- Beispiele für ein schulspezifisches Konzept zur Erziehungspartnerschaft
  Download ebenda

5. Erklärung der Abkürzungen

- BayEUG: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- BaySchFG: Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- GrSO: Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung)
- MSO: Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung)
- VSO-F: Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F)
- RSO: Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung)
- GSO: Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung)
- WSO: Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung)
- FOBOSO: Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung)
- GG: Grundgesetz
- BayDSG: Bayerisches Datenschutzgesetz
- BayVwVfG: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- LDO: Lehrerdienstordnung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung
- BaySchFG: Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- BayBG: Bayerisches Beamtengesetz

Hinweis:
Das Kultusministerium stellt auf seiner Internetseite www.km.bayern.de (unter „Ministerium“ > „Recht“) die aktuellen Texte des BayEUG, der Schulordnungen und Bekanntmachungen zur Verfügung.

6. Das bayerische Schulsystem

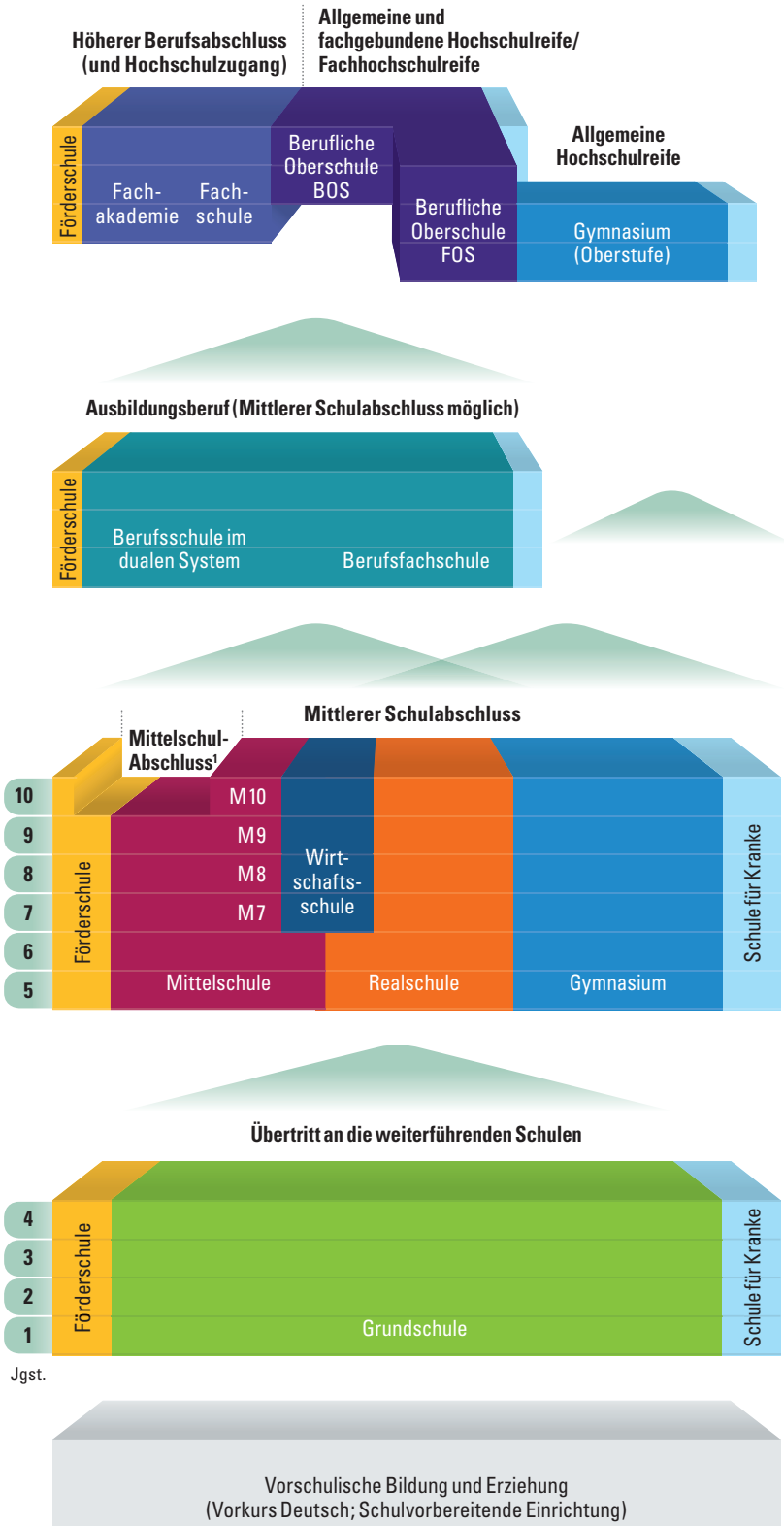

▶ www.meinbildungsweg.de

[1] Erfolgreicher oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule

Weitere Informationen

▶ www.km.bayern.de

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2,
80333 München

Diese Broschüre wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom Arbeitskreis „Elternbroschüre" im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung erarbeitet.

Leitung und Redaktion

Claudia Gantke	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), Grundsatzabteilung
Doris Graf	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), Grundsatzabteilung

Mitglieder

Eva Gantner	RSRin, Hans-Maier-Realschule, Staatliche Realschule Ichenhausen
Axel Götz	Stellv. Vorsitzender der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.
Jutta Kloth	Vorsitzende der Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns
Bernhard Koch	Bayerischer Elternverband e.V.
Dr. Wolfgang Mutter	OStD, Peutinger-Gymnasium, Augsburg
Birgit Scheiter	KRin, Volksschule Memmingen-Amendingen

Anschrift
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Grundsatzabteilung
Schellingstr. 155 · 80797 München
Tel.: 089/2170-2008 · Fax: 089/2170-2105
Internet: www.isb.bayern.de

Gestaltung
atvertiser GmbH · Konzeption & Kreation
Ainmillerstraße 34 · 80801 München

Fotos
Yuri Arcurs, Lucky Dragon, Kzenon, klickit, kristian sekulic, Alexander Raths/Fotolia, Daniel Biskup

Druck
apm alpha print medien AG, Kleyerstraße 3, 64295 Darmstadt

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen.

BAYERN I DIREKT
Tel. 089 12 22 20

BAYERN I DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.